

Berichterstattung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (in der geltenden Fassung des Berliner CGK (BCGK) mit Stand vom 17.02.2009)

I. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

I.1

Vorstand und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden vom Vorstand offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I.2

Der Aufsichtsrat hat alle seine Sitzungen unter Beteiligung des Vorstandes abgehalten. Es wurden ausschließlich Tagesordnungspunkte ohne den Vorstand behandelt, die diesen unmittelbar betreffen (Vertragsangelegenheiten).

I.3

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; der Vorstand ist seinen Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form nachgekommen.

Der Vorstand hat die Geschäfte, die dem Aufsichtsrat gemäß Satzung der AG zur Zustimmung vorzulegen sind, vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde zuletzt im Dezember 2015 geändert.

I.4

Der Vorstand ist seiner Berichtspflicht regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form und unter Beifügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

I.5

Vorstand und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes und Aufsichtsrates gewahrt. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Hinblick auf ihre Verantwortung als Organe der Muttergesellschaft der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH aufgrund noch nicht vollständig geklärt Vorfälle bei der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH entschieden, der Hauptversammlung 2014/2015 zunächst keine Entlastung für ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 vorzuschlagen und die Entscheidung auf das Jahr 2016 zu vertagen. Die Hauptversammlung ist den entsprechenden Geschäftsordnungsanträgen gefolgt. Directors & Officers-Versicherungen sind für den Aufsichtsrat und mit gesetzlichem Selbstbehalt für den Vorstand abgeschlossen worden.

II. Vorstand

II.1

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet, das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde vom Vorstand Sorge getragen. Der Vorstand verfügt über Instrumente zum Risikomanagement und Risikocontrolling, die ständig weiter entwickelt werden. So erfolgt ein regelmäßiges Reporting an den Auf-

sichtsrat, welches die wichtigsten Kennzahlen sowie einen Soll-Ist-Vergleich und einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Weiterhin werden mit Hilfe von Planungsrechnungen und Szenarien die Risiken monatlich geschätzt und bewertet sowie die möglichen Einflüsse auf Umsatz, Aufwand und Ergebnis dargestellt. Die Tagesumsätze und Besucherzahlen werden dem Vorstand täglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls ständig weiterentwickelt und optimiert wird.

II.2

Seit dem 01.10.2013 gibt es einen Alleinvorstand. Die Befugnisse des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die 2015 zuletzt geändert wurde .

II.3

Die Vergütung erfolgt auf Basis des Anstellungsvertrages und einer Zielvereinbarung. Die Vergütung setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens festgelegt.

Die Vergütungsregelungen werden im Präsidium beraten und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat vorbereitet. Die Vergütung des Vorstands wird unter Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB nicht einzeln ausgewiesen.

III. Aufsichtsrat

III.1

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen Regelungsbedarf. Er hat über die in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäfte hinaus keine weiteren an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens.

III.2

Vergütungsregelungen für den Vorstand wurden dem Präsidium des Aufsichtsrates in seiner Funktion als Personalausschuss zur Beratung und zur Vorbereitung der Entscheidung für den Aufsichtsrat übertragen. Im Berichtsjahr sind weder Erstbestellungen noch vorzeitige Wiederbestellungen erfolgt.

III.3

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand fand ein regelmäßiger Kontakt statt. Es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse beraten. Als Instrument des Risikomanagements steht dem Aufsichtsrat ein regelmäßiges Reporting des Vorstandes zur Verfügung, welches die wichtigsten Kennzahlen, einen Soll-Ist-Vergleich sowie einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er hätte unterrichtet werden müssen. Es haben zwei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Zudem ist der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zu einer Klausurtagung zusammengekommen.

III.4

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, das die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnimmt, einen Wirtschaftsausschuss sowie einen Beteiligungsausschuss. Entscheidungskompetenzen wurden lediglich dem Beteiligungsausschuss übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Der Vorsitzende ist auch kein ehemaliges Mitglied des Vorstands. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse haben das

Plenum des Aufsichtsrates in den Sitzungen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen unterrichtet.

III.5

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl der Aufsichtsratsmandate überschritten. Die Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus.

Die Satzung der Zoologischer Garten Berlin AG sieht seit dem 18.06.2009 die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Sonderleistungen an den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder wurden nicht gezahlt.

III.6

Es wurde eine Zielvereinbarungen für den Vorstand vereinbart.

III.7 und 8

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung im Mai 2015 mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Auf Basis eines Fragenkataloges erfolgte im Dezember 2014 und Januar 2015 eine zielgerichtete Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Ergebnisse der Befragung wurden im Rahmen einer Klausurtagung des Aufsichtsrates im September 2015 im Plenum diskutiert. Die eingegangenen Hinweise aus der Befragung werden in der künftigen Arbeit des Aufsichtsrates berücksichtigt. Es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

IV.1

Der Vorstand hat die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Er hat weder Vorteile gefordert noch angenommen noch Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsnahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV.2

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3 und 4

Interessenkonflikte beim Vorstand oder bei Mitgliedern des Aufsichtsrates bestanden nicht.

IV.5

Geschäfte mit dem Unternehmen durch den Vorstand oder ihm nahe stehende Personen oder ihm persönlich nahe stehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

IV.6

Die Geschäftsleitung darf Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Der Vorstand hat eine Nebentätigkeit ausgeübt. Die Genehmigung des Aufsichtsrates hat vorgelegen.

IV.7

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstandes wurde ein Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allg. Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI.1 bis 3

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Jahresabschluss führt seit 01.01.1994 die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH als Tochtergesellschaft auf. Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

VII. Abschlussprüfung

VII.1

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch mit Organen des Abschlussprüfers – mit Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers und seiner Organe und dem Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarungen getroffen.

VII.3

Es bestanden keine wesentlichen Feststellungen und es lagen keine Vorkommnisse vor, über die der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat hätte unterrichten müssen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Vorstand keine Tatsachen vorgetragen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum BCGK ergeben.

VII.4

Der Abschlussprüfer hat und wird an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

16. Dezember 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand